

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009 **Herausgegeben in Hildesheim am 16. Dezember 2009** **Nr. 51**

Inhalt	Seite
16.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2010	764
17.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2010	767
18.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2010	770
23.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2010	773
24.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2010	776
19.11.2009 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen (Straßenreinigungssatzung)	779
07.12.2009 - Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-INVEST)	782
11.12.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0306 „Barnten – Süd III“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Gemeinde Nordstemmen	783

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der
Gemeinde Sibbesse
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 16.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.573.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.654.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.396.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.444.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.400,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.396.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.456.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Sibbesse, den 16.11.2009



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.12.2009
Ort, Datum

Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der
Gemeinde Westfeld
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 17.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	528.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	574.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	449.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	476.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Westfeld, den 17.11.2009



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.12.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Adenstedt
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 18.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	511.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	545.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	444.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	476.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	444.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	481.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000,00 € festgesetzt.

§ 5

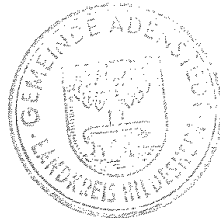
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Adenstedt, den 18.11.2009




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.12.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Almstedt
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 23.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	475.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	467.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	410.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	431.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Almstedt, den 23.11.2009



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung wurde am 8.12.2009 durch den Landkreis Hildesheim unter Az.: (910) 14/10 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.12.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Eberholzen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 24.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	313.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	342.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	276.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	262.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	276.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.000,00 € festgesetzt.

§ 5

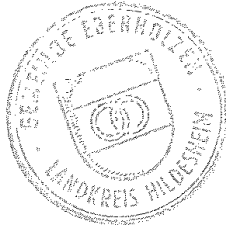
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320,00 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Eberholzen, den 24.11.2009




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.12.2009
Ort, Datum

Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nieders. GVBl. S. 661), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- 4) Eigentümer, deren Grundstücke an mehrere Straßen grenzen, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- 5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 6) Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- 7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Diekholzen geregelt.

§ 3

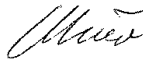
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

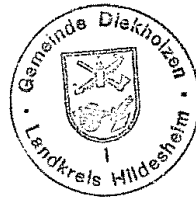
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen vom 06.11.1990 außer Kraft.

Diekholzen, den 19.11.2009

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister



(Meier)



Anlage

zu § 1 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Diekholzen

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen **nicht** den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

ORTSCHAFT BARIENRODE

Heinrich-Heine-Straße K 301

ORTSCHAFT DIEKHOLZEN

Alfelder Straße L 485

Marienburger Straße K 302

Söhrer Tor K 302

ORTSCHAFT SÖHRE

Barienroder Straße K 301

An der Beuster K 302

Hauptstraße K 302 (Teilstück von der Straße „An der Beuster“/Beusterbrücke bis zur Einmündung der Diekholzener Straße)

Diekholzener Straße K 302

1. Für die genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Gemeinde Diekholzen reinigungspflichtig.
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Geh- und Radwege an den genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 1 bis 5 angeführten Pflichtigen.

**Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen
(speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-INVEST)**

In der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-Invest) vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 10.12.2008, wird nach Zustimmung des Kreisausschusses vom 09.11.2009 der Punkt 6.5 („Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen“) wie folgt ergänzt:

- 6.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen,
 - Erwerb von Grundstücken,
 - Stilllegung von Kernkraftwerken,
 - Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen,
 - Kraftfahrzeuge mit Straßenzulassung,
 - Eigenleistungen,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau,
 - Skonto/Rabatt,
 - Waren,
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Werk- und Verbrauchsstoffe,
 - Immaterielle Geschäfts- und Firmenwerte.
- 8.2 Die Ergänzung der Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Hildesheim, 07.12.2009

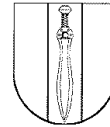
Landkreis Hildesheim

gez. Wegner

(Landrat)

Bekanntmachung

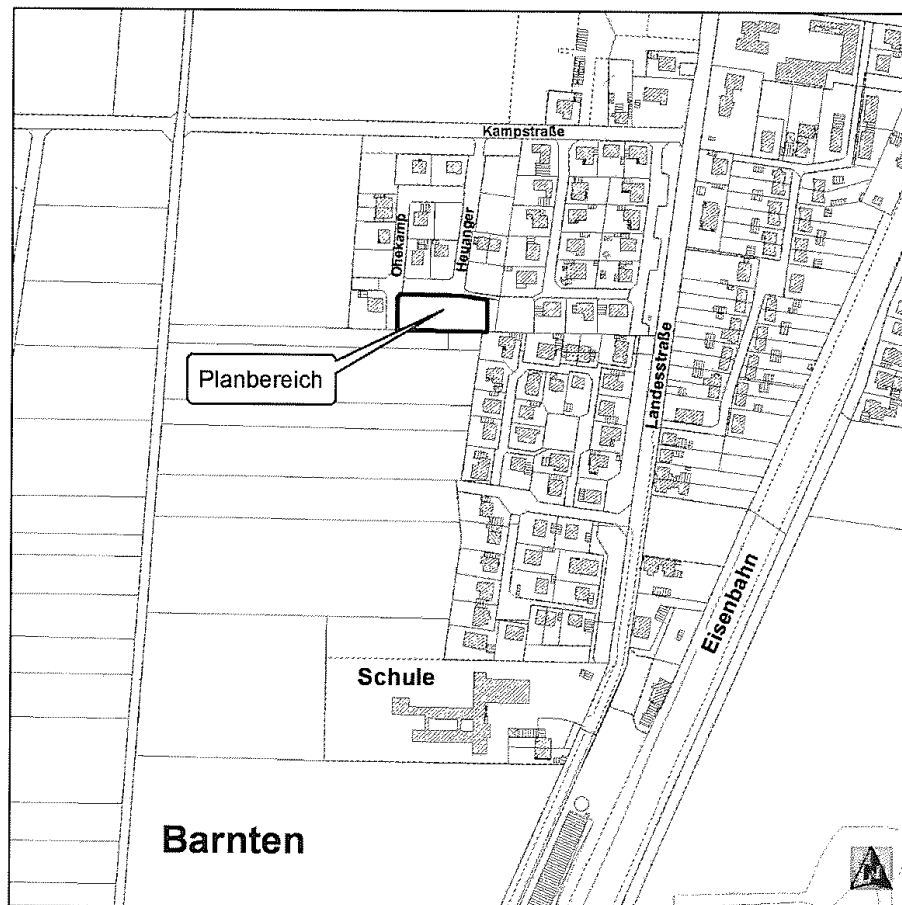
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0306 "Barnten - Süd III", 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 0306 "Barnten - Süd III", 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortschaft Barnten und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0306 "Barnten - Süd III", 1. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 11. Dezember 2009

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann